

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Stand 01.01.2012)

1. GELTUNGSBEREICH

Für alle unsere Verkäufe und sonstigen Lieferungen und Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen, der Lieferung nicht vertretbarer Sachen und Beratungen und Empfehlungen gelten gegenüber dem Besteller ausschliesslich die nachfolgenden Bedingungen. Etwaige abweichende Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Bestellers verpflichten uns in keinem Fall. Unser Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen gilt zudem nicht als Anerkennung oder Zustimmung. Derartigen abweichenden Bedingungen oder Gegenbestätigungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. VERTRAGSSCHLUSS, LIEFERUMFANG, ABWEICHUNGEN

2.1 Unsere Angebote erfolgen freibleibend. Der Besteller ist 6 Wochen an seine Bestellung gebunden. Eine Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigt haben oder die Ware von uns ausgeliefert ist.

2.2 Nebenabreden, Garantien und alle sonstigen Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Bei Widersprüchen zwischen individuellen Vereinbarungen und den vorliegenden AGB, gehen die AGB in jedem Fall vor.

2.3 Der Besteller haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, insbesondere Muster und Zeichnungen.

2.4 Die in Katalogen, Preislisten oder den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsbeschreibungen sind branchenübliche Näherungswerte. Handelsund materialübliche Abweichungen in Qualität, Ausführung und Farbe bleiben vorbehalten, wenn dies durch die Rohstofflage und aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Für die Einhaltung der spezifischen Gewichte, Masse und Mengen wird eine Gewähr nicht übernommen, branchenübliche Abweichungen bleiben vorbehalten.

2.5 Eine Bezugnahme auf Normen, ähnliche technische Regeln, sonstige technische Angaben, Beschreibungen und Abbildungen des Liefergegenstandes stellt nur eine Leistungsbeschreibung und keine Beschaffenheitsgarantie dar. Eine Bestimmte Beschaffenheit der Waren gilt grundsätzlich nur dann als von uns garantiert, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

2.6 Bei Zugewinns aus Schaum / Schaumstoffen behalten wir uns branchenübliche Masttoleranzen vor.

3. PREISE

3.1 Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in CHF exkl. Verpackung exkl. Mehrwertsteuer oder gemäss Angaben in der Preisliste.

3.2 Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserem Ermessen. Diese werden durch einen von uns beauftragten Dritten zurückgenommen, jedoch auf Kosten des Käufers. Für Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir keine Kosten.

3.3 Soweit Preise nicht oder nur mit dem Vorbehalt „Brutto-Richtpreis“ genannt sind, werden die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise berechnet. Dies gilt jedoch nur bei Lieferfristen von mehr als 1 Monat und für Preisanpassungen bis 12.5% oder Offerten mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 6 Monaten; solche Preiserhöhungen erfolgen nur nach Massgabe von Ziffer 3.4., jedoch ohne dass wir für das Vorliegen der Voraussetzungen einen Nachweis erbringen müssten. Bei darüber hinaus gehenden Preisanpassungen ist eine erneute Preisvereinbarung erforderlich. Mangels einer solchen Vereinbarung steht dem Besteller ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

3.4 Werden nach Vertragsabschluss Fremdkosten wie Beschaffungskosten, Herstellungskosten, Frachtkosten, Montagekosten, Versicherungskosten oder öffentliche Abgaben und Lasten (z. B. Zölle, Im- und Exportgebühren) neu eingeführt oder erhöht, so sind wir berechtigt, solche Mehrbelastungen dem vereinbarten Preis zuzuschlagen.

4. LIEFERFRISTEN

4.1 Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.

4.2 Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Besteller, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrags geklärt sind und alle sonstigen vom Besteller zu erfüllenden Voraussetzungen, insbesondere alle Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben vorliegen und eine vereinbarte Anzahlung eingegangen ist; entsprechendes gilt für Liefertermine.

4.3 Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager massgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

4.4 Geraten wir in Lieferverzögerung kann uns der Besteller eine angemessene Nachfrist von mindestens 4 Wochen setzen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten, soweit die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche – gleich aus welchem Grunde – bestehen nur nach Massgabe der Regelungen in Ziffer 11.

4.5 Wir geraten nicht in Verzug, solange der Besteller mit der Erfüllung von Verpflichtungen uns gegenüber, auch solchen aus anderen Verträgen, in Verzug ist.

5. HÖHERE GEWALT UND SONSTIGE BEHINDERUNGEN

5.1 Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Belieferung durch unsere Lieferanten, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung durch unsere Lieferanten ist durch uns verschuldet. Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Lieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, oder treten Ereignisse höherer Gewalt ein, so sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderung z. B. durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschaden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind und die Lieferungen und Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn darin bezeichnete Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind.

5.2 Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziffer 5.1 der vereinbarte Liefertermin überschritten, kann uns der Besteller auffordern, innerhalb von 4 Wochen zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Besteller vom nichterfüllten Teil des Vertrages zurücktreten.

6. VERSAND UND GEFÄHRBERGANG

6.1 Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt der Versand durch uns unversichert auf Gefahr und zu Lasten des Bestellers. Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt uns vorbehalten. Bei Eil oder Expressverladung sowie Postfracht oder durch uns organisierte Transporte gehen die Frachtkosten zu Lasten des Bestellers. Eine Vergütung für Selbstabholer erfolgt nicht.

6.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung geht mit der Übergabe der zu liefernden Waren an den Besteller, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Unternehmung, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes, des Lagers oder der Niederlassung die Gefahr auf den Besteller über. Das gilt auch dann, wenn wir die Anlieferung übernommen haben. Transportschäden sind sofort auf dem Lieferschein zu vermerken und durch den Frachtführer zu bestätigen oder bei Bahn- und Postversand zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch die Bahn oder Post feststellen zu lassen. Eine Transportversicherung schliessen wir nur bei besonderem Auftrag und auf Kosten des Bestellers ab.

6.3 Versandfertig gemeldete und zur Auslieferung fällige Ware muss der Besteller sofort abrufen. Wird versandfertige Ware nicht unverzüglich abgerufen und abgenommen, können wir die Ware nach eigener Wahl versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers einlagern.

6.4 Die Rücknahme bestellter und ordnungsgemäss gelieferter Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen. In Ausnahmefällen erfolgt eine Rücknahme nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung unter Abzug von Rücknahmegebühren, Kontrollkosten oder Kosten die durch das Wiederherstellen des Produktes oder der Leistung anfallen.

7. MÄNGELRÜGEN

Der Besteller oder der von ihm bezeichnete Empfänger hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Nach der Entdeckung von Mängeln ist die Be- und Verarbeitung der mangelbehafteten Sache sofort einzustellen. Offene Mängel – auch das Fehlen von Beschaffenheitsgarantien – sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 7 Tagen nach ihrer Entdeckung, schriftlich zu rügen. Unterlässt der Besteller die form- und fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als genehmigt. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige kommt es auf den Zeitpunkt ihres Zugangs bei uns an.

8. MÄNGELHAFTUNG

Bei berechtigten und fristgerechten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung entweder durch Lieferung einer fehlerfreien Ersatzware (Ersatzlieferung) oder durch Nachbesserung verpflichtet. Liefern wir zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Ware, so geht mangelhafte Ware in unser Eigentum über, wobei der Besteller die mangelhafte Ware für uns verwahrt. Eine Entsorgung, Weiterverarbeitung oder Weiter-

gabe der mangelhaften Ware ist nur im Falle unserer schriftlichen Genehmigung zulässig. Wir sind berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nacherfüllung zu verweigern.

8.2 Kommen wir der Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht nach oder schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern, nachdem er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, es sei denn, diese ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Im Fall des Rücktritts haftet der Besteller für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzungen für jedes Verschulden.

8.3 Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit diese im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Wert der mangelfreien Ware angemessen sind, keinesfalls aber soweit sie 155 % des Kaufpreises übersteigen. Solche Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort gebracht wurde, übernehmen wir nicht.

8.4 Unsere Gewährleistungspflicht entfällt, wenn Mängel der von uns gelieferten Ware nicht vorliegen, d. h. insbesondere dann, wenn Fehler auf unsachgemässer Verwendung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, natürlichem Verschleiss oder Eingriffen des Bestellers oder Dritter in den Liefergegenstand beruhen oder der Besteller bzw. Dritte unsere Informationen zu Massen, Lagerung oder Verarbeitung der Ware nicht beachtet haben. Der Besteller ist darüber hinaus verpflichtet, auf seine Kosten Prüfungen vorzunehmen, um die Eignung der Ware für den beabsichtigten Verwendungszweck zu überprüfen; anderenfalls entfällt unsere Gewährleistungspflicht.

8.5 Gewährleistungsansprüche gegen uns verjähren spätestens zwei Jahr nach Ablieferung der Ware beim Besteller oder dem von diesem benannten Ablieferungsort, selbst wenn dieser die Mängel erst später entdeckt.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

9.1 Warenlieferungen sind spätestens zu dem in der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeitstag porto- und spesenfrei zahlbar, in Ermangelung eines solchen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschliesslich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Soweit nichts anderes vereinbart, beginnen Skontofristen ab Rechnungsdatum. Nach Fälligkeit der Rechnung werden Verzugszinsen von 5% berechnet ohne dass es dazu einer zusätzlichen Mahnung bedarf. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto. Die Geltendmachung eines zusätzlichen Verzugschadens im Falle des Zahlungsverzugs bleibt vorbehalten.

9.2 Angebotene Checks nehmen wir nur aufgrund besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Gutschriften für Checks gelten vorbehaltlich des Eingangs mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenstand verfügen können.

9.3 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, oder gerät der Besteller mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers nach Vertragsschluss schliessen lassen, stehen uns die gesetzlichen Leistungsverweigerungsrechte zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller fällig zu stellen. Dies gilt auch, wenn die Tatsachen, die zur Vermögensverschlechterung geführt haben, bereits bei Vertragsabschluss vorliegen, uns aber noch nicht bekannt waren. Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte sind wir in diesem Fällen berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder Stellung uns genehmer Sicherheiten zu verlangen und nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist für die Leistung solcher Sicherheiten vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu verlangen. Ausserdem sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung oder Verarbeitung der in unserem Eigentum oder Mit-eigentum stehenden Ware zu untersagen und deren umgehende Rückgabe an uns auf Kosten des Bestellers zu verlangen.

9.4 Ein Retentions- oder Verrechnungsrecht des Bestellers besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

10.1 Alle Waren, die vor vollständiger Zahlung des Kaufpreises in den Besitz des Bestellers übergehen, bleiben bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum (Vorbehaltsware).

10.2 In diesem Fall sind wir berechtigt, den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 715 ZGB im Eigentumsvorbehaltregister einzutragen. Der Besteller gibt mit seiner für den Vertragsabschluss massgebenden Unterschrift sein Einverständnis im Sinne des Art. 4 der Verordnung des Bundesgerichts betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte, dass wir den Eigentumsvorbehalt ohne Mitwirkung des Bestellers eintragen lassen können.

10.3 Der Besteller hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen. Leistet der Besteller diesen Nachweis nicht, sind wir berechtigt, die erforderlichen Versicherungen auf Kosten des Bestellers abzuschliessen.

11. ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG UND VERJÄHRUNG

11.1 Wegen Verletzung vertraglicher und ausservertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Culpa in Contrahendo und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgegeschäden, ausgeschlossen.

11.2 Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit der verkauften Sache übernommen haben, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.3 Vertragliche Ansprüche, die dem Besteller gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware zustehen, verjähren zwei Jahre nach Ablieferung der Ware. Davon unberührt bleiben abweichende zwingende gesetzliche Vorschriften.

12. SCHUTZRECHTE

12.1 An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen bleibt das Eigentums- und Urheberrecht vorbehalten. Eine Zugänglichmachung an Dritte darf nur mit unserem Einverständnis geschehen. Zu den Angeboten gehörende Zeichnungen und sonstige Unterlagen sind auf unser Verlangen, oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird, zurückzugeben.

12.2 Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt dieser uns von sämtlichen Ansprüchen frei. Insbesondere sind wir nicht zur Nachprüfung vorbestimmter Unterlagen, auch in Bezug auf bestehende gewerbliche Schutzrechte Dritter, verpflichtet.

12.3 Besteller, die bei uns Material bestellen und bezüglich ihrer Produkte oder Leistungen mit uns in Konkurrenz stehen, werden per sofort oder bei Erkennung der Konkurrenzierung nicht weiter beliefert.

12.4 Patentverletzungen oder deren Vermutung werden jederzeit geahndet und gerichtlich durchgesetzt und bewirken ebenfalls eine Nichtbelieferung gemäss Ziff. 12.3 vorstehend.

12.5 Besteller, die mündlich oder auch schriftlich darauf hingewiesen wurden, dass sie ein Produkt in den Verkauf bringen, welches eine mögliche Patentverletzung für uns oder den Patentinhaber darstellt und den Verkauf nicht unterbinden, werden rechtlich belangt.

13. WERKZEUGE/FORMEN

Soweit nicht anders vereinbart ist, werden von den Kosten für anzufertigende Werkzeuge oder Formen grundsätzlich nur Anteile getrennt vom Warenwert berechnet. Durch die Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge/ Formen erwirkt der Besteller keinen Anspruch auf diese, sie verbleiben vielmehr in unserem Eigentum und Besitz.

14. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT

14.1 Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist Küsnacht am Rigi. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschliesslich Klagen im Wechsel- und Scheckprozess ist ebenfalls Küsnacht am Rigi. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

14.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns gilt ausschliesslich das Recht der Schweiz unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).

15. TEILUNWIRKSAMKEIT

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam. Anstelle unwirksamer Bestimmungen gilt ohne Weiteres eine solche Regelung, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was nach dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel wirtschaftlich gewollt war.